

im Gesellschaftsvertrage bestimmten Regeln zu tragen haben. Man hielt diese Regelung für der Verkehrs- und der Billigkeit entsprechender. Zu § 657 wurde beschlossen, einen dem Artikel 123 des Handelsgesetzbuches entsprechenden Zusatz zu machen, nach welchem unter gewissen Voraussetzungen die Ausschließung eines Gesellschafters zulässig ist.

§ 659 bestimmt, daß bei einer Gesellschaft, welche auf Betreibung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden kann, daß die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften anwendbar sein sollen. Die Kommission erweiterte dies dahin, daß auch die für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt werden können. Die Gesellschaft soll indessen, abweichend von den für Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften, erst mit der Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung gelangen. Im übrigen wurden zu den auf die Gesellschaft bezüglichen Bestimmungen der §§ 629 bis 659 nur unerhebliche Änderungen beschlossen. Die Beratung der durch einen Antrag angeregten Frage, ob Vereine, welche die Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, als Gesellschaften zu behandeln, und ob für sie einzelne Vorschriften des Gesellschaftsrechtes zu ändern seien, gelangte nicht zum Abschluß.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist die erste Lieferung des soeben bei C. Wasmuth in Berlin erschienenen Werkes »Neubauten in Großbritannien«. Wie die ältere Architektur Englands die vom Festlande empfangenen Anregungen und Reize immer selbständig weiter zu entwickeln und dem eigenartigen Charakter und den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen gewohnt war, so herrscht auch in der neueren Privat-Architektur Englands das Bestreben vor, das architektonische Schaffen in stetigem Einklang mit den Forderungen des modernen gesellschaftlichen und geschäftlichen Lebens zu erhalten. Die in der ersten Lieferung enthaltenen Tafeln geben ein reiches Bild von der Mannigfaltigkeit der Stilformen, die die englischen Architekten im Anschluß an die heimischen Ueberlieferungen oder auf Grund ihrer Studien im Auslande verwenden. — Das im gleichen Verlage erscheinende Werk von Constantin Uhde »Baudenkmäler in Großbritannien und Irland« schreitet rüstig vorwärts. Die als Gegenstück zu den modernen englischen Bauten ausgestellten Tafeln der Lieferung 2 und 3 dieses Werkes geben in vorzüglichem Lichtdruck Außen- und Innenansichten einer Reihe der schönsten Bauten aus Cambridge, Ely, Canterbury, London, ferner aus den Schlössern Hatfield House, Holland House, Wollaton, Windsor u. a. m.

Handelsreisende in der Schweiz. Dem Handelsteile der Leipziger Zeitung entnehmen wir folgende Mitteilung:

Demnächst wird das neue Bundesgesetz über die Patenttagen der Handelsreisenden in der Schweiz vom 24. Juni 1892 in Kraft treten. Danach bleiben Handelsreisende, wenn sie ausschließlich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, ohne Waren mit sich zu führen, auch in Zukunft von einer Sondersteuer befreit, haben aber jährlich 150 Frs., halbjährlich 100 Frs. Patenttage zu entrichten, sobald sie auch mit dem Publikum verkehren. Für Angehörige von Staaten, welche in keinem Handelsvertragsverhältnis zur Schweiz stehen, erhöht sich diese Taxe beträchtlich. In allen Fällen müssen die Reisenden auswärtiger Häuser eine von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellte Gewerbelegitimationsskarte besitzen, durch welche bescheinigt wird, daß das von ihnen vertretene Haus in dem Staate, in welchem es sich befindet, zum Gewerbebetriebe berechtigt ist. Dem Bundesrate steht zudem das Recht zu, Handelsreisenden aus solchen Staaten, welche in ihrem Gebiete den schweizerischen Handelsreisenden das Auffuchen von Bestellungen verbieten oder nur unter sehr erschwerenden Bedingungen gestatten, den Gewerbebetrieb in der Schweiz gänzlich zu untersagen. Alle Handelsreisenden haben eine Ausweiskarte zu lösen und zwar die auswärtigen in demjenigen Kanton, welchen sie zuerst besuchen.

Weltausstellung in Chicago. — Der dem Reichskommissar für die Chicagoer Weltausstellung zur Seite stehende Prehausschuß veröffentlicht das ihm zugänglich gemachte amtliche Material von nun an durch eine nach Bedürfnis erscheinende Korrespondenz (Chicago Nachrichten). Die erste Nummer dieser Korrespondenz liegt vor. Wir entnehmen ihr die folgende Mitteilung:

Ein eigens entandenes amerikanisches Kriegsschiff wird demnächst die auf die Entdeckung Amerikas bezüglichen Drucke, Karten und Kunstwerke übersühren, die von deutscher Seite der Ausstellung in Chicago überlassen werden. Der Stellung entsprechend, welche Deutschland zur Zeit der Entdeckung in wissenschaftlicher und kommerzieller Richtung einnahm, steht bezüglich des Besitzes solcher Schätze Deutschland mit Italien und Spanien in erster Reihe.

Weihnachtsausstellung von Lehrmitteln. — Die permanente Lehrmittel-Ausstellung in Graz wird am 1. Dezember d. J. eine Weihnachtsausstellung von Lehrmitteln und einer Auswahl solcher Bücher eröffnen, die der Jugenderziehung dienen. Da die Ausstellungsgegenstände in einem Katalog verzeichnet werden sollen, so wird die Beschreibung der Ausstellung durch Vermittelung des Herrn Paul Cieslar dort bis spätestens Ende Oktober erbeten. (Vgl. das bezügliche Inserat in Nr. 151 d. Bl. S. 3971.)

Beschlagnahme. — Die Druckschrift mit dem Titel »Judenbordelle. Enthüllungen aus dunklen Häusern. Von Alexander Berg« wurde in der Buchhandlung von Georg Höppner (Gustav Ad. Dewald) in Berlin mit Beschlag belegt.

Aufhebung einer Beschlagnahme. — Die Broschüre »Karl Paasch' Plaudereien mit Herrn Heinrich Ridert aus Puzig (geheimen Judentum, Nebenregierungen und jüdische Welt Herrschaft 4. Teil)«, die in Berlin beschlagnahmt war, wurde, einer Mitteilung der Staatsbürgerzeitg. zufolge, freigegeben.

In Oesterreich verboten. — Das k. k. Landesgericht Wien als Preßgericht hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt des ausländischen Druckwerks: »Declamator und Komiker«, Auserwählte Sammlung humoristischer Vorträge, Soloscenen und Couplets, 1. Band, Chemnitz, Druck und Verlag von C. A. Hager, 1. auf Seite 102 in dem vorletzten Abzuge, 2. in dem »Sanct Gungulfs« überschriebenen Stücke auf Seite 161 und 162 dem ganzen Umfange nach das Vergehen nach § 303 St. G. begründe, und es wird nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen. Wien, am 21. Mai 1892.

Das k. k. Landesgericht Wien als Preßgericht hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt des illustrierten Flugblattes: »Das heutige Europa 1892«, Separatabdruck aus dem »Rebelpalter« 1892, Nr. 15, Zürich, Verlag von Caesar Schmidt, das Verbrechen nach § 63 St. G. und das Vergehen nach §§ 491—493 St. G. begründe, und es wird nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieses Druckwerkes ausgesprochen, und die von der k. k. Sicherheitsbehörde vorgenommene Beschlagnahme nach § 489 St. P. O. bestätigt. Wien, am 28. Mai 1892.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Hilfsbuch für den Berliner Buchhandel. Im Auftrage der Korporation der Berliner Buchhändler zusammengestellt von Friedrich Wreden, z. Z. Schatzmeister der Korporation. 1892. gr. 8°. 104 S. Empfehlungsanzeigen: 35 S. u. Bilderproben. Berlin, Druck von G. Bernstein.

Gesamts-Verlags-Katalog des Deutschen Buchhandels und des mit ihm im direkten Verkehr stehenden Auslandes. gr. 8°. Münster i/W., Adolph Russell's Verlag.

III. Ergänzungen:

- 16. Bd. 1. Abthlg. 1. Liefg. Sp. 1—192.
- do. — do. 2. Liefg. Sp. 193—384
(enth. Ergänzungen zum 1.—4. Band).
- 16. Bd. 2. Abthlg. 1. Liefg. Sp. 1—192.
- do. — do. 2. Liefg. Sp. 193—384
(enth. Ergänzungen zum 5.—7. Band).
- 16. Bd. 3. Abthlg. 1. Liefg. Sp. 1—192.
- do. — do. 2. Liefg. Sp. 193—384
(enth. Ergänzungen zum 8.—11. Band).
- 16. Bd. 4. Abth. 1. Liefg. Sp. 1—192.
- do. — do. 2. Liefg. Sp. 193—384
(enth. Ergänzungen zum 12.—15. Band).

Verlagskatalog von Duncker & Humblot in Leipzig 1793—1891. Mit Nachträgen u. systemat. Inhaltsangaben. gr. 8°. VII S., 222 Spalten. Geb.

Luzac & Co's. (London) oriental list. vol. III. No. 6. (June 1892.) 8°. S. 77—92.

Katalog der empfehlenswertesten Jugendschriften von Johanna Späri. Verlag von Friedrich Andreas Perthes in Gotha. 8°. 16 S.

Kunstblätter u. -Werke. Kunstlager-Katalog von Schweitzer & Mohr in Berlin. 8°. 49 S. 1378 Nrn.

Export-Journal No. 60 (vol. V. 12) Juni 1892. Leipzig, G. Hodeler. Inhalt: Neue Erscheinungen. — Mitteilungen aus Amsterdam (Forts.) — Verzeichnis von Bibliotheken (Forts.) — Firmenverzeichnis. — Kleine Mitteilungen.

Geschäfts-Jubiläum. — Die M. Lengfeld'sche Buchhandlung (A. Ganz) in Köln feierte am 1. Juli den Ehrentag ihres fünfzigjährigen Bestehens. Begründet wurde das Geschäft von M. Lengfeld am 1. Juli 1842. Die nachherigen Besitzer waren die Herren Ed. H. Mayer und Carl Reifner, die Gründer der angesehenen Verlagsfirmen gleichen Namens. Am 1. Oktober 1876 trat der jetzige Besitzer, Herr Alexander Ganz, als Teilhaber in das Geschäft ein, das am 1. Juli 1880 in seinen alleinigen Besitz überging. Durch seine umsichtige Thätigkeit und seinen regen Eifer hat es Herr Ganz verstanden, den alten wohlbewährten Ruf der Firma nicht nur zu erhalten, sondern auch zu immer schönerer Blüte zu entfalten. Möchte die hochachtbare Firma auch fernerhin wachsen, blühen und gedeihen!